



Wamser's kleiner Steuerratgeber

Sonderausgabe 2009/2010

Für Arbeitnehmer, Rentner und Immobilienbesitzer

LEBENS-LANGE IDENTIFIKATIONSNUMMER

Seit Ende 2008 erhalten alle Bürger eine Mitteilung über ihre persönliche Steuer-ID-Nummer und ihre persönlich gespeicherten Eckdaten. Jeder Steuerpflichtige hat nunmehr eine ihn lebenslang begleitende Identifikations-Nummer. Die Steuer-ID-Nummer ist zunächst nur für die Einkommensteuer vorgesehen. Sie soll später auch auf andere Steuerarten erweitert werden.



Alle Bürger müssen künftig diese ID-Nummer bei allen Anträgen, Erklärungen oder Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden angeben. In der Übergangszeit bitten die Finanzbehörden darum, neben der ID-Nummer auch die bisherige Steuernummer anzugeben.

Die Steuer-ID hat elf Ziffern, die „nicht-sprechend“ sind.

Das bedeutet: Es können aus der Zahlenkombination keine Rückschlüsse auf den Steuerpflichtigen gezogen werden.

Folgende persönliche Daten werden im Zusammenhang mit der Vergabe der ID-Nummer gespeichert: Familienname, frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift, zuständige Finanzbehörden, Sterbetag. Darüber hinausgehende Daten werden nicht gespeichert.

Die Daten werden spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Steuerpflichtige verstorben ist, gelöscht. Sind die Daten für die Arbeit der Finanzbehörden nicht mehr erforderlich, kann die Löschung der Daten vorher geschehen.

Die Finanzämter werden an der Vergabe der Steuer-ID-Nummer nicht beteiligt, sie können auch keinen Einfluss auf die Vergabe der Steuer-ID-Nummer nehmen.

Bei falschen oder unvollständigen Angaben in der Mitteilung ist nicht das Finanzamt, sondern die zuständige Meldebehörde der richtige Ansprechpartner.

Bitte legen Sie uns – soweit noch nicht geschehen – diese Mitteilung über die Zuteilung der Identifikationsnummer vor.

- Lebenslange ID-Nummer
- Nachmeldung Rentenbezüge
- Neues Meldeverfahren in der Rentenversicherung
- Neues Faktorverfahren beim Lohnsteuerabzug
- Lohnsteuerkarte auf Papier
- Kurzarbeitergeld
- Elterngeld und Lohnsteuerklassenwahl
- Krankenversicherungspflicht bei Direktversicherung
- Progressionsvorbehalt bei Krankengeld
- Pendlerpauschale
- Werbungskosten bei nichtselbstständiger Arbeit
- Häusliches Arbeitszimmer
- Regelmäßige Arbeitsstätte
- Doppelte Haushaltsführung
- Gruppenunfallversicherung
- Kfz-Überlassung
- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge
- Zertifizierung von Rürup-Verträgen
- Schulgeld
- Förderung haushaltsnahe Beschäftigungs- und Dienstleistungsverhältnisse
- Abgeltungssteuer
- Baudenkmale/Gebäude in Sanierungsgebieten
- Blockheizkraftwerk im Privathaushalt
- Photovoltaikanlagen
- Änderung Wohnungsbauprämien-Gesetz
- Betriebliche Gesundheitsförderung
- Kindergeld und Freibeträge
- Beitragsbemessungsgrenzen 2010

Ausgabe 2009/2010

NACHMELDUNG VON RENTENBEZÜGEN

Mit Hilfe der Identifikationsnummer wurde ein neues Kontroll- und Meldesystem eingeführt, das es zukünftig nahezu unmöglich macht, Einnahmen am Staat vorbei zu schleusen.

Viele Rentner haben in der Vergangenheit keine Steuererklärungen abgegeben, da auf Grund der ursprünglichen Rentenhöhe und des damals geltenden Besteuerungssystems keine Steuer angefallen ist. Tatsächlich aber unterliegen immer mehr Senioren der Steuerpflicht, obwohl sich ihre Einkünfte nicht oder allenfalls nur leicht verändern. Grund ist das 2005 in Kraft getretene Alterseinkünftegesetz, das die Rentenbesteuerung komplett neu gestaltet.

Seit Januar 2009 meldet die gesetzliche Rentenversicherung den Rentenbetrag an die Zulagenstelle für Altersvermögen in Brandenburg/Abel, ebenso dazu verpflichtet sind alle privaten Versicherer, Versorgungswerke oder Pensionskassen. Diese Rentenmeldungen mussten in der Zeit von Oktober bis Dezember 2009 erfolgen und gehen bis in das Jahr 2005 zurück.

Zu beachten ist nun, dass auch die Jahre 2005, 2006, 2007 und 2008 nachträglich in die Überprüfung der Finanzverwaltung gelangen. Es empfiehlt sich also dringend, soweit keine richtigen Steuererklärungen für diese Jahre abgegeben wurden, dies sofort nachzuholen bzw. unvollständige Erklärungen zu ergänzen. Eine Selbstanzeige ist in diesem Fall nicht notwendig.

Derzeit muss ein Strafverfahren für betroffene Rentner nicht befürchtet werden. Allerdings wurde angekündigt, dass die offenen Steuern mit Zinsen in jedem Falle vom Staat eingefordert werden.

Wir stehen Ihnen bei Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

NEUES MELDEVERFAHREN IN DER RENTENVERSICHERUNG

Das Gesetz über den Elektronischen Entgeltnachweis (ELENA) sieht vor, dass Arbeitgeber ab dem 01.01.2010 alle Angaben über das monatliche Arbeitsentgelt, dessen Zusammensetzung sowie eine Vielzahl weiterer Daten über ihre Beschäftigten verschlüsselt an die zentrale Spei-

cherstelle der Rentenversicherung in Würzburg melden müssen.

Eine neue zentrale Speicherstelle (ZSS) soll die Arbeit in deutschen Behörden und Arbeitsagenturen damit künftig erleichtern. Eine schnelle Online-Abfrage über die auf einem Zentralrechner der Rentenversicherung gespeicherten Einkommensnachweise soll dabei helfen, einige Millionen Euro Bürokratiekosten bei der öffentlichen Verwaltung pro Jahr zu sparen. Bescheinigungen in Papierform sollen später entfallen.

Ab 01.01.2012 entfallen zunächst fünf Bescheinigungen in Papierform:

- Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III
- Nebeneinkommensbescheinigungen nach § 313 SGB III
- Auskunft über die Beschäftigung nach § 315 Abs. 3 SGB III
- Auskunft über den Arbeitsverdienst zum Wohngeldantrag nach § 23 Abs. 2 Wohngeldgesetz
- Einkommensnachweis nach § 2 Abs. 7 Satz 4 und § 9 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

Diese Bescheinigungen werden als erstes durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Ab 01.01.2013 werden alle Bescheinigungen, die im Rahmen der Entgeltfortzahlungen erforderlich sind, in das elektronische Meldeverfahren mit einbezogen.

Beschreibung des Übermittlungsverfahrens

Die Arbeitgeber werden verpflichtet, für ihre Arbeitnehmer künftig nicht mehr anlassbezogene schriftliche Bescheinigungen auszustellen, sondern monatliche Einkommensdaten an die zentrale Speicherstelle zu melden.

Von dieser zentralen Speicherstelle aus rufen die jeweils berechtigten Behörden zusammen mit dem Antragsteller bei Bedarf die Daten ab und berechnen auf deren Grundlage künftige Sozialleistungen.

Die Einsicht in die persönlichen Daten darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Antragstellers an die entsprechende Behörde erfolgen. Deshalb wird hier für jeden Arbeitnehmer im Laufe der nächsten Zeit eine eigene Signatur eingeführt.

Um dieses Verfahren zu ermöglichen, übermittelt künftig der Arbeitgeber ab dem 01.01.2010 jeden Monat einen gesetzlich

festgelegten Datensatz an die zentrale Speicherstelle. Dort werden die Daten verschlüsselt und gespeichert. Dieser Datensatz enthält alle notwendigen Angaben für Leistungsberechnungen, die zum Beispiel für die Berechnung des Arbeitslosengeldes oder Wohngeldes erforderlich sind.

NEUES FAKTORVERFAHREN BEIM LOHNSTEUERABZUG

Unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen, können für den Lohnsteuerabzug wählen zwischen der Steuerklasse IV/IV oder der Steuerklassenkombination III/V.



Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge beider Ehegatten der zu erwartenden Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte ca. 60,0 %, der in Steuerklasse V eingestufte ca. 40,0 % des

gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt.

Anstelle der Steuerklassenkombination III/V können Arbeitnehmer-Ehegatten ab dem Kalenderjahr 2010 auch die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor wählen. Das Faktorverfahren führt dazu, dass bei jedem Ehegatten die steuerentlastenden Vorschriften, wie der Grundfreibetrag, beim eigenen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Mit dem Faktor (0,xx) wird außerdem die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

Der Antrag kann beim Finanzamt unter Vorlage der jeweiligen ersten Lohnsteuerkarte formlos gestellt werden.

Dabei sind die voraussichtlichen Arbeitslöhne des Jahres 2010 aus den ersten Dienstverhältnissen anzugeben. Das Finanzamt berechnet danach den Faktor und trägt ihn jeweils zur Steuerklasse IV ein, wenn dieser kleiner als 1 ist.

Der Faktor ergibt sich aus der voraussichtlichen Einkommensteuer im Splittingverfahren geteilt durch die Summe der Lohnsteuer für die Arbeitnehmer-Ehegatten gemäß Steuerklasse IV.

Ein etwaiger Freibetrag wird auf der Lohnsteuerkarte nicht eingetragen, weil er bereits bei der Berechnung der voraussichtlichen Einkommensteuer im Splittingverfahren berücksichtigt wird. Die Arbeitgeber der Ehegatten ermitteln die Lohnsteuer nach Steuerklasse IV und mindern sie durch Multiplikation mit dem auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Faktor. Die Wahl des Faktorverfahrens führt zur Pflichtveranlagung in der Einkommensteuer, da der Lohnsteuerabzug nicht der endgültigen Einkommensteuer entsprechen muss.

Das BMF hat auf seiner Internetseite www.bundesfinanzministerium.de einen Online-Rechner zur Verfügung gestellt, mit dessen Hilfe Ehegatten ermitteln können, ob das neue Faktorverfahren für sie Vorteile bringt.

2010 ZUM LETZTEN MAL: LOHNSTEUERKARTE AUF PAPIER

Die Lohnsteuerkarte für 2010 ist die letzte Lohnsteuerkarte aus Papier. Ab 2011 wird die farbige Pappe durch ein elektronisches Verfahren zur Erhebung der Lohnsteuer ersetzt. Was ändert sich dadurch?

ELStAM: Papierlos praktisch

ELStAM steht für "Elektronische LohnsteuerAbzugsMerkmale". Bis zum Jahr 2011 wird hierfür eine Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern aufgebaut. Das heißt: Als Arbeitnehmer müssen Sie bald keine Lohnsteuerkarte mehr beim Arbeitgeber abgeben. Alle Daten, die für die Ermittlung Ihrer Lohnsteuer ab 2012 relevant sind, werden dann dem Arbeitgeber von der Datenbank zum elektronischen Abruf zur Verfügung gestellt. Die Kommunikation zwischen Arbeitnehmer, Arbeitgeber und dem Finanzamt soll dadurch beschleunigt werden. Lästiger Papierkram soll damit entfallen.

Was ändert sich ab wann?

Die Einführung des elektronischen Verfahrens erfolgt stufenweise. Deshalb wird die Lohnsteuerkarte 2010 etwas länger gültig sein als normalerweise: Sie ist daher auch für das Jahr 2011 anwendbar. Arbeitgeber dürfen die Karte also nicht Ende 2010 vernichten, sondern müssen sie noch ein weiteres Jahr behalten. Arbeitnehmer, die den Arbeitsplatz wechseln, nehmen die Karte wie gehabt mit - auch für das Jahr 2011.

- 2009: Lohnsteuerkarte 2010 wird verschickt
- 2010: Lohnsteuerkarte aus Papier muss aufbewahrt werden und gilt weiter.
- 2011: Lohnsteuerkarte 2010 aus Papier gilt weiter. Berufseinsteiger, die die Ausbildung in 2011 beginnen, erhalten keine Steuerkarte mehr und werden nach Steuerklasse I besteuert. Für alle Änderungen und Eintragungen ist ab 2011 das Finanzamt zuständig.
- 2012: Das Verfahren ELStAM soll allgemein angewandt werden. Es gibt keine Lohnsteuerkarten mehr.

Wer macht was?

Ab dem Jahr 2012 ist allein die Finanzverwaltung dafür zuständig, dem Arbeitgeber die notwendigen Merkmale für die Besteuerung des Arbeitnehmers zu übermitteln.

Alle Daten werden dann beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gespeichert. Sobald jemand eine Arbeitsstelle antritt und lohnsteuerpflichtig ist, fragt der Arbeitgeber beim BZSt nach den notwendigen Daten, um sie dann in das Lohnkonto des Beschäftigten zu übernehmen. Diese Daten werden auch Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) genannt.

Als Beschäftigter müssen Sie bei Beginn des Arbeitsverhältnisses lediglich Ihre steuerliche Identifikationsnummer angeben und das Geburtsdatum.

Und die Steuererklärung?

Die Abschaffung der Lohnsteuerkarte aus Papier hat keine Auswirkungen auf Ihre Steuererklärung. Diese müssen Sie wie gewohnt erstellen und beim Finanzamt einreichen.

KURZARBEITERGELD UND LOHNSTEUERNACHZAHLUNG

Die Weltwirtschaftskrise 2009 hatte große Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Ca. 1,5 Millionen Arbeitnehmer waren von der Kurzarbeit betroffen. Das Kurzarbeitergeld beträgt zwischen 60,0 % bis 67,0 % des entgangenen Nettolohnes. Ein Abzug von monatlicher Lohnsteuer unterblieb, da das Kurzarbeitergeld lt. Einkommensteuergesetz steuerfrei ist, wie z. B. auch Arbeitslosengeld, Krankengeld, El-

terngeld und andere.

Diese Lohnersatzleistungen fallen aber unter den sogenannten Progressionsvorbehalt. Der Progressionsvorbehalt bewirkt, dass die Lohnersatzleistung zwar steuerfrei bleibt, sie jedoch die Steuer auf die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte erhöht, weil die Lohnersatzleistung bei der Berechnung des Steuersatzes für die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte berücksichtigt wird. Somit ist in der Regel mit Steuernachzahlungen in diesen Fällen zu rechnen.

Wichtig: Wer Ersatzleistungen von über EUR 410 im Kalenderjahr erhält, muss in jedem Fall eine Steuererklärung abgeben.

ELTERNGELD UND LOHNSTEUERKLASSENWAHL

Das monatliche Elterngeld beträgt grundsätzlich 67,0 % der Nettobezüge, die in den letzten zwölf Monaten vor der Geburt eines Kindes durchschnittlich erzielt wurden. Die Nettobezüge sind wiederum von der gewählten Lohnsteuerklasse abhängig.



Es liegt daher nahe, dass der Ehegatte, der seine Erwerbstätigkeit vorübergehend aufgibt, frühzeitig in die Steuerklasse III wechselt, selbst wenn der andere Ehegatte das höhere Bruttogehalt bezieht und damit einen weit höheren Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse V in Kauf nimmt.

Zwar vermindert sich durch eine solche Steuerklassenkombination zunächst das verfügbare Nettoeinkommen insgesamt in der Familie, denn die Einbußen beim besser verdienenden Partner sind größer als der Zuwachs beim anderen Ehegatten. Dieser Nachteil ist aber nur vorübergehend und gleicht sich im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung wieder aus. Das höhere Elterngeld ist dagegen ein bleibender Vorteil.

Laut Bundessozialgericht ist ein Wechsel der Steuerklassen jederzeit zulässig, selbst während der Schwangerschaft und allein wegen des höheren Elterngeldes.

Entgegen ihrer bisherigen Praxis sind die Versorgungsämter nicht berechtigt, in solchen Fällen das Elterngeld so festzusetzen, als hätte die berechnete Person die Steuerklasse IV gewählt.

Das Elterngeld unterliegt nicht der Regel-Einkommens-Besteuerung.

Das Elterngeld wirkt sich jeweils in voller Höhe auf den sogenannten Progressionsvorbehalt aus.

Das gilt auch für den Sockelbetrag von EUR 300.

Die Einbeziehung des Elterngeldes in den Progressionsvorbehalt ist nach Ansicht des BFH zutreffend.

Zwischenzeitlich wurde eine Verfassungsbeschwerde beim BVerfG eingelegt, die die Vereinbarkeit der Einbeziehung des Mindestelterngeldes in den Progressionsvorbehalt zum Gegenstand hat. Der Ausgang ist offen.

KRANKENVERSICHERUNGSPFLICHT BEI DIREKTVERSICHERUNGEN

Ein Arbeitgeber schließt als Versicherungsnehmer eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers ab. Bezugsberechtigt ist der Arbeitnehmer oder eine von ihm bestimmte Person, z. B. der Ehegatte oder die Kinder.

Die vom Arbeitgeber hierfür aufgewendeten Beitragszahlungen in eine solche Direktversicherung waren bis zum Jahr 2004 unter bestimmten Voraussetzungen steuer- und sozialversicherungsfrei.

Bei Neuabschlüssen ab 2005 entsteht Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit bis zu einer Beitragshöhe von 4,0 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung.

Strittig war bisher die Frage, ob die Auszahlung der Direktversicherung als Einmalzahlung bei Vertragsende in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beitragspflichtig ist.

Seit dem 01.01.2004 unterliegen nunmehr Kapitalauszahlungen aber auch die laufenden Rentenzahlungen der Krankenversicherungspflicht für gesetzlich bzw. freiwillig krankenversicherte Personen in einer gesetzlichen Krankenkasse.

Bei einer Rentenzahlung wird die monatliche Rente als Bemessungsgrundlage für die Krankenversicherung zu Grunde gelegt.

Bei einer Kapitalauszahlung wird 1/120 des Auszahlungsbetrages als Beitragsbemessungsgrundlage herangezogen.

Die Krankenversicherungspflicht für Kapitalauszahlungen beträgt 10 Jahre.

Hiergegen wurde vor dem Bundessozialgericht bzw. vor dem Bundesverfassungsgericht geklagt.

Das Gericht hat zwei gegen die Neuregelung gerichtete Verfassungsbeschwerden mangels Aussicht auf Erfolg nicht zur Entscheidung angenommen.

Nach Auffassung der obersten Verfassungshüter ist die gesetzliche Neuregelung mit dem Grundgesetz vereinbar.

Dies soll ebenfalls für den Fall gelten, dass eine betriebliche Direktversicherung vor Eintritt des Versorgungsfalles unter Aufgabe des Arbeitsverhältnisses privat fortgeführt und aus privat versteuertem Geld weiter gezahlt wird.

PROGRESSIONSVORBEHALT BEI KRANKENGELD

Gesetzlich Pflichtkrankenversicherte bzw. freiwillig Versicherte in einer gesetzlichen Krankenkasse müssen erhaltenes Krankengeld bei der Einkommensteuererklärung angeben und dem so genannten Progressionsvorbehalt unterwerfen.

Das Krankengeld wird aber vom Progressionsvorbehalt nur erfasst, wenn es nach dem Sozialgesetzbuch V bis VII, nach der Reichsversicherungsordnung oder nach den Gesetzen der Krankenversicherung der Landwirte gewährt wird.

Das von einer gesetzlichen Krankenkasse an Arbeitnehmer ausbezahlte Krankengeld fällt in den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuches V.

Nach einem BFH-Urteil vom 26.11.2008 wird auch das Krankengeld aus einer freiwillig abgeschlossenen, gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Sozialgesetzbuch V gewährt.

Das Gesetz unterscheidet dabei nicht zwischen Pflichtversicherten und der freiwilligen Versicherung in einer gesetzlichen Krankenversicherung.

Lediglich das Krankengeld aus einer privaten Krankenversicherung unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt, da es nicht im Sozialgesetzbuch geregelt ist.

PENDLERPAUSCHALE GILT WIEDER

Ab dem 01.01.2007 wurde die Möglichkeit des Werbungskostenabzuges bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch die Begrenzung der Pendlerpauschale stark eingeschränkt.

Ein Werbungskostenabzug war danach erst ab dem 21. Kilometer möglich.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Einschränkung mit Urteil vom 09.12.2008 für verfassungswidrig erklärt und rückwirkend ab 01.01.2007 den Werbungskostenabzug ab dem 1. Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wieder zugelassen.



Wie bis 2006 sind die pauschal ermittelten Kosten je Entfernungskilometer wieder voll absetzbar.

Ebenfalls sind Unfallkosten, die auf dem Weg zur Arbeit entstanden sind, wieder steuerlich berücksichtigungsfähig.

Auch wurden die Abzugsmöglichkeiten der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel neu geregelt. Hiernach ist die Entfernungspauschale (EUR 0,30 pro Entfernungskm) grundsätzlich unabhängig vom Verkehrsmittel zu gewähren. Auch bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird die Entfernungspauschale gewährt. Übersteigen jedoch die tatsächlichen Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die anzusetzende Entfernungspauschale, können die tatsächlich nachgewiesenen höheren Aufwendungen abgesetzt werden. Der Gesetzgeber lässt den Abzug höherer Kosten für öffentliche Verkehrsmittel ausdrücklich als Werbungskosten zu.

Außerdem besteht die Möglichkeit der Erstattung von Zuschüssen für die Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte. Voraussetzung ist, dass die Zahlung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

Diese Zuschüsse sind pauschal mit 15,0 % Lohnsteuer zu versteuern. Entscheidet sich der Arbeitgeber für diese Lohnsteuerpauschalierung, sind hierfür auch keine Sozialabgaben zu entrichten.

WERBUNGSKOSTEN BEI NICHTSELBSTSTÄNDIGER ARBEIT

	2009	2010
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	EUR 920	EUR 920
Sofort-AfA für Arbeitsmittel (ohne Umsatzsteuer)	EUR 410	EUR 410
Kilometerpauschalen		
- für Wege Wohnung-Arbeitsstätte (Ausnahme behinderte Menschen)	EUR 0,30 pro Entfernungskm	EUR 0,30 pro Entfernungskm
- Höchstbetrag (insbes. für Bahnfahrer)	EUR 4.500	EUR 4.500
- Dienstfahrten mit eigenem		
-- PKW	EUR 0,30	EUR 0,30
-- Motorrad/Motorroller	EUR 0,13	EUR 0,13
-- Moped/Mofa	EUR 0,08	EUR 0,08
-- Fahrrad	EUR 0,05	EUR 0,05
	pro gefahrenen km	pro gefahrenen km
Verpflegungspauschbetrag im Inland		
- Abwesenheit 8 bis 14 Std.	EUR 6	EUR 6
- Abwesenheit 14 bis 24 Std.	EUR 12	EUR 12
- Abwesenheit 24 Std.am Tag	EUR 24	EUR 24

HÄUSLICHES ARBEITZIMMER

Seit 2007 sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Der Abzug entfällt zum Beispiel bei Lehrern, deren beruflicher Mittelpunkt die Schule ist, aber auch bei Handelsvertretern mit Home Office, deren beruflicher oder betrieblicher Mittelpunkt im Vertreterbezirk liegt. Bis 2006 konnte in diesen Fällen ein beschränkter Abzug bis EUR 1.250 geltend gemacht werden, der aber derzeit durch die Finanzverwaltung nicht mehr gewährt wird.

Die Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbotes hält der Bundesfinanzhof für ernstlich zweifelhaft. Die Finanzämter gewähren deshalb Aussetzung der Vollziehung, wenn wegen des Abzugsverbotes Einspruch eingelegt wurde gegen

- den Einkommensteuerbescheid,
- die Ablehnung eines Antrags auf Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte oder
- die Höhe der vierteljährlichen Einkommensteuer-Vorauszahlungen

Der Vorteil der Aussetzung der Vollziehung liegt darin, dass die Steuern inso-

weit zunächst nicht gezahlt werden müssen.

Falls das Bundesverfassungsgericht die Neuregelung für zulässig hält oder den Gesetzgeber nur für die Zukunft zu einer Gesetzesänderung auffordert, kommt es jedoch zu einer Nachzahlung und zur Festsetzung von Aussetzungszinsen. Wer hingegen abwartet und die festgesetzte Steuer zunächst bezahlt, erhält bei positiver Entscheidung eine Steuererstattung.

REGELMÄßIGE ARBEITSSTÄTTE

Arbeitnehmer können für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte EUR 0,30 je Entfernungskilometer als Werbungskosten abziehen. Regelmäßige Arbeitsstätte ist jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er nachhaltig immer wieder aufsucht.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung kann eine regelmäßige Arbeitsstätte auch die Betriebsstätte des Kunden sein, wenn beim Kunden eine dauerhafte = zeitlich unbefristete Tätigkeit ausgeübt wird. Dem widerspricht aber der Bundesfinanzhof. Auch bei längerfristigem Einsatz beim Kunden liegt keine regelmäßige Arbeitsstätte vor, sondern eine Auswärtstätigkeit, für die der Arbeitgeber steuerfreien Fahrtkostenersatz bis EUR 0,30 je gefahrenen Kilometer bezahlen kann. Werden die Fahrtkosten nicht ersetzt, kann der Arbeitnehmer EUR 0,30 je gefahrenen Kilometer als Werbungskosten abziehen.

DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG NACH WEGZUG

Doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und am Beschäftigungsort eine weitere Wohnung unterhält.

Der Zweithaushalt am Beschäftigungsort ist beruflich veranlasst, wenn ihn der Arbeitnehmer nutzt, um seinen Arbeitsplatz von dort aus zu erreichen.

Eine beruflich begründete doppelte Haushaltsführung liegt laut Bundesfinanzhof selbst dann vor, wenn der Arbeitnehmer

seine Hauptwohnung aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt.

Nachfolgendes Beispiel soll dies verdeutlichen:

Arbeitnehmer Anton wohnt und arbeitet in Bonn. Er begründet mit seiner Lebensgefährtin einen Hausstand in München, arbeitet jedoch weiterhin in Bonn. Die Kosten für eine angemessene Wohnung in Bonn sind als Werbungskosten abzugsfähig. Hinzu kommen die Kosten einer wöchentlichen „Familienheimfahrt“ nach München mit EUR 0,30 je Entfernungskilometer.

Auch Ledige können die notwendigen Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten abziehen, wenn die Hauptwohnung außerhalb des Beschäftigungsorts nachweislich der Lebensmittelpunkt ist.

GRUPPENUNFALLVERSICHERUNG FÜR ARBEITNEHMER

Schließt ein Arbeitgeber für seine Mitarbeiter eine Gruppenunfallversicherung ab, sind die Versicherungsbeiträge steuerpflichtiger Arbeitslohn, falls die Arbeitnehmer gegen den Versicherer selbst einen unentziehbaren Rechtsanspruch erwerben.

Die steuerliche Behandlung ist dann dieselbe, als würde der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Geld direkt auszahlen und dieser den ausgezahlten Lohn in eine private Unfallversicherung einzahlen.



Ist dagegen der Gruppenunfallversicherungsvertrag so ausgestaltet, dass im Versicherungsfall allein der Arbeitgeber den Versicherungsanspruch geltend machen kann, ist nur dann Arbeitslohn zu versteuern, wenn der Versicherungsfall tatsächlich eintritt und die Versicherungsgesellschaft auf Weisung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer auszahlt.

In diesem Fall gilt aber nicht der Zahlungsbetrag der Versicherung als Arbeitslohn, sondern nur die Summe der vom Arbeitgeber bis dahin aufgewendeten Versicherungsbeiträge, sofern diese niedriger sind als die ausbezahlte Versicherungsleistung.

Beiträge an eine private Unfallversicherung sind regelmäßig zur Hälfte als Werbungskosten abzugsfähig. Deshalb unterliegt auch nur die Hälfte der geleisteten Beiträge bzw. die Hälfte der Versicherungsleistung dem Lohnsteuerabzug.

KFZ-ÜBERLASSUNG UND ZUZAH- LUNGEN DES ARBEITNEHMERS

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Firmen-Pkw zur privaten Nutzung, muss der Arbeitnehmer den geldwerten Vorteil der Nutzungsüberlassung als Arbeitslohn versteuern. Der geldwerte Vorteil kann pauschal nach der so genannten 1,0 %-Regel oder exakt durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch nach dem tatsächlichen Verhältnis zwischen privat gefahrenen und betrieblich gefahrenen Kilometern ermittelt werden.

Benzinkosten, die der Arbeitnehmer selbst bezahlt, mindern den geldwerten Vorteil nicht. Sie können auch nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Dagegen verringert sich der geldwerte Vorteil durch Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten des Fahrzeugs. Übersteigt die Zuzahlung den geldwerten Vorteil im Anschaffungsjahr, ist der übersteigende Betrag nicht wie bisher verloren, sondern wird auf die Folgejahre vorgetragen.

KRANKEN- UND PFLEGE- VERSICHERUNGS-BEITRÄGE

Sonstige Vorsorgeaufwendungen, wie z. B. Beiträge zur Kranken-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherung, sind bis EUR 2.400 pro Jahr als Sonderausgabe abzugsfähig.

Werden die Beiträge zur Krankenversicherung nicht vollständig selbst getragen, wie das in der Regel bei Arbeitnehmern der Fall ist, können höchstens EUR 1.500 in Abzug gebracht werden.

Ab 2010 werden diese Höchstbeträge auf EUR 2.800 bzw. EUR 1.900 erhöht.



Durch das so genannte Bürgerentlastungsgesetz dürfen aber ab 2010 mindestens die tatsächlich bezahlten Beiträge zur Kranken-

und Pflegeversicherung abgezogen werden, auch wenn dadurch die Höchstbeträge überschritten werden.

Privat Krankenversicherte können nicht nur ihre eigenen Beiträge abziehen, sondern auch die Beiträge für die Krankenversicherung ihrer Kinder, sofern ein Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder besteht.

Es können jedoch nur die Beiträge für Leistungen abgezogen werden, die dem Leistungsniveau der gesetzlichen Krankenkassen entsprechen, die also der sogenannten Basisversorgung in der Krankenversicherung entsprechen.

Wie hoch dieser Betrag ist, wird von der privaten Krankenversicherung mit einem gesonderten Schreiben jedem Versicherten mitgeteilt.

Beiträge für darüber hinausgehende Leistungen, wie z. B. Chefarztbehandlung oder Einzelzimmer, sind nicht abzugsfähig, soweit die Höchstgrenzen überschritten sind.

ZERTIFIZIERUNG VON RÜRUP- VERTRÄGEN ERFORDERLICH

Altersvorsorgeaufwendungen zur Basisversorgung sind 2009 mit 68,0 % der Beiträge als Sonderausgaben abzugsfähig, höchstens jedoch 68,0 % aus EUR 20.000 oder bei zusammenveranlagten Ehegatten aus EUR 40.000.

Zur Basisversorgung gehören Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu berufsständischen Versorgungswerken, zur landwirtschaftlichen Alterskasse und zu bestimmten kapitalgedeckten privaten Leibrentenversicherungen, den so genannten Rürup-Verträgen.

Aufwendungen in die Rürup-Versorgung sind begünstigt, wenn das angesparte Kapital als monatliche Leibrente ausbezahlt wird und die Rentenzahlungen frühestens ab dem 60. Geburtstag beginnen.

Sieht der Versicherungsvertrag vor, dass auf Wunsch des Versicherungsnehmers das Kapital ganz oder teilweise in einem Betrag ausbezahlt wird, entfällt der Sonderausgabenabzug.

Die Versicherungsansprüche aus der Rürup-Versorgung dürfen außerdem nicht vererblich, beleihbar oder übertragbar sein.

Zulässig sind aber Zusatzbeiträge für Erwerbsminderung, Berufsunfähigkeit oder

Hinterbliebenenrenten. Voraussetzung ist aber, dass über 50,0 % des Gesamtbeitrags der eigenen Altersversorgung dienen.

Ab 2010 werden nur noch zertifizierte Leibrentenversicherungen steuerlich anerkannt. Die Zertifizierungspflicht gilt auch für Altverträge. Den Antrag auf Zertifizierung muss die Versicherungsgesellschaft stellen. Ohne Zertifizierung entfällt der Sonderausgabenabzug ab 2010. Bitte holen Sie sich bei Ihren Lebensversicherungsgesellschaften die entsprechende Bescheinigung für jede einzelne Ihrer Versicherungen ein.

Sie finden immer wieder aktuelle Informationen auf unserer Internetseite unter

www.wamsergmbh.de

Wollen Sie weitere Informationen, teilen wir Ihnen gerne Ihr persönliches Passwort mit. Damit erhalten Sie auch Informationen aus unserem Bereich „Interneta“. Dort sind aktuelle Themen für Sie ausgearbeitet.

SCHULGELD

Schulgeld für staatlich anerkannte Privatschulen ist zu 30,0 % als Sonderausgabe abzugsfähig, ab 2008 höchstens jedoch mit EUR 5.000 je Kind.

Begünstigt sind auch Privatschulen in anderen EU-Staaten, deren Zeugnisse oder Berufsabschluss im Inland anerkannt werden oder deren Besuch auf einen staatlich anerkannten Schul- oder Berufsabschluss vorbereiten.

Nicht begünstigt sind Aufwendungen für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung. Auch nicht begünstigt sind Aufwendungen für Nachhilfeeinrichtungen, Musikschulen und Feriensprachkurse.

Studiengebühren können nicht abgezogen werden, denn Hochschulen und Fachhochschulen sind keine allgemein- oder berufsbildenden Schulen.

Bei geschiedenen, dauernd getrennt lebenden oder unverheirateten Eltern erhält der Elternteil den Sonderausgabenabzug, der bezahlt. Zahlen beide, wird der Höchstbetrag von EUR 5.000 geteilt, so-

weit kein abweichender Antrag auf Aufteilung gestellt wurde.

FÖRDERUNG HAUSHALTSNAHER BESCHÄFTIGUNGS- UND DIENSTLEISTUNGSVERHÄLTNISSE

Die bisherige Förderung wurde ab 2009 weitgehend vereinheitlicht und deutlich ausgeweitet.

Die bisher im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen gewährten Steuervergünstigungen für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe bei Alter oder Krankheit werden nunmehr einheitlich, wie alle diese Förderungen, im Wege des Steuerabzugs berücksichtigt.

Was wird gefördert?

1. Steuerermäßigung

höchstens begünstigte Aufwendungen	EUR 2.550
Steuerermäßigung	20,0 %
maximaler Steuerabzug	EUR 510

Begünstigte Aufwendungen:

- haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bei geringfügig entlohnten Beschäftigten (Mini-Job keine Zwölftteilung)

2. Steuerermäßigung

höchstens begünstigte Aufwendungen	EUR 20.000
Steuerermäßigung	20,0 %
maximaler Steuerabzug	EUR 4.000

Begünstigte Aufwendungen:

- haushaltsnahe SV-pflichtige Beschäftigungsverhältnisse (keine Zwölftteilung)
- haushaltsnahe Dienstleistungen durch Unternehmer erbracht
- Pflege-, Betreuungsleistungen durch Unternehmer (keine Zwölftteilung)

3. Steuerermäßigung

höchstens begünstigte Aufwendungen	EUR 6.000
Steuerermäßigung	20,0 %
maximaler Steuerabzug	EUR 1.200

Begünstigte Aufwendungen:

- Handwerkerleistungen, z. B.
 - Schornsteinfegergebühren
 - Badsanierung
 - Kucheneinbau etc.
 - keine Förderung bzgl. CO₂-Gebäudesanierung der KfW

Diese Förderungen sind erstmals für in 2009 geleistete Aufwendungen anzuwenden, soweit die den Aufwendungen zu Grunde liegenden Leistungen nach dem 31.12.2008 erbracht worden sind.

Maßnahme	Begünstigt	Nicht begünstigt	Haushalts- nahe Dienst- leistung	Hand- werker- leistungen
Abflussrohrreinigung	Innerhalb des Grundstücks	Alle Maßnahmen außerhalb des Grundstücks		X
Abfallmanagement	X		X	
Abwasserentsorgung	Wartung und Reinigung inner- halb des Grundstücks	Alle Maßnahmen außerhalb des Grundstücks		X
Asbestsanierung	X			X
Bauschuttentsorgung	als Nebenleistung	Als selbständige Maßnahme		X
Beleuchtungskosten		X		
Brandschadensanierung	soweit nicht Versicherungs- leistung	Soweit Versicherungsleistung		X
Breitbandkabelnetz	Installation, Wartung und Reparatur innerhalb des Grundstücks	Alle Maßnahmen außerhalb des Grundstücks		X
Dachrinnensanierung	X			X
Deichabgaben		X		
Elektroanlagen	Wartung + Reparatur			X
Fahrstuhlkosten	Wartung + Reparatur			X
Fertiggeragen		Wenn neue Nutzfläche ent- steht		
Feuerlöscher	Wartung			X
Fußbodenheizung	Wartung, Spülung, Reparatur sowie nachträglicher Einbau			X
Gartenpflege	Einschl. Grünschnittentsor- gung als Nebenleistung		X	
Gartengestaltung	X			X
Gemeinschaftsmaschinen bei Mietern (z.B. Waschmaschi- ne/Trockner)	Reparatur und Wartung	Miete		X
Gewerbeabfallentsorgung		X		
Graffiti beseitigung	X			X
Haushaltsauflösung		X		
Hausschwammbeseitigung	X			X
Hausreinigung	X		X	
Hauswart/Hausmeister	X		X	
Heizkosten				
1. Verbrauch		X		
2. Gerätemiete/Zähler		X		
3. Garantiewartungsgeb.	X			X
4. Heizungswartung/Reparat.	X			X
5. Austausch Zähler	X			X
6. Schornsteinfeger	X			X
7. Kosten Ablesedienst		X		
8. Kosten Abrechnung		X		
Insektenschutzgitter	Montage/Reparatur			X
Kellerschachtabdeckung	Montage/Reparatur			X
Laubentfernung	X		Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Mauerwerksanierung	X			X
Müllabfuhr	Komfortzuschläge	X	X	
Müllentsorgungsanlage	Wartung/Reparatur			X
Müllschränke	Anliefern/Aufstellen			X
Notfalldienst		X		
Pflegeleistungen	Soweit im Leistungskatalog der Pflegeversicherung enthal- ten		X	
Pilzbekämpfung	X			X
Prüfleistung		X		
Schadensfeststellung		X		
Schadstoffsanierung	X			X
Schädlingsbekämpfung	X			X
Schornsteinfeger	X			X
Sperrmüllabfuhr		X		

Maßnahme	Begünstigt	Nicht begünstigt	Haushalts- nahe Dienst- leistung	Hand- werker- leistungen
Straßenreinigung	auf privatem Grundstück	auf öffentlichem Grundstück	X	
Taubenabwehr	X		Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Trockeneisreinigung	X			X
Trockenlegung von Wänden	Arbeiten mit Maschinen vor Ort	Ausschluss Maschinenvermie- tung		X
TÜV-Gebühren		X		
Umzugskosten	X		X	
Ungezieferbekämpfung	X			X
Ursachenfeststellung (z. B. Wasserrohrbruch)		X		
Verwaltungsgebühr		X		
Wachdienst	X		X	
Wärmedämmmaßnahmen	X			X
Wartung:				
1. Aufzug	X			X
2. Heizung und Kessel	X			X
3. Feuerlöscher	X			X
4. CO ² Warngerät	X			X
5. Pumpenwartung	X			X
6. Wartung v. Abwasser rückstausicherungen	X			X
Wasserschadensanierung	soweit nicht Versicherungs- leistung			X
Wasserversorgung	Wartung/Reparatur			X
Winterdienst	auf privatem Grundstück	auf öffentlichem Grundstück	X	

ABGELTUNGSSTEUER AB 2009

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen wurde ab 2009 neu geregelt.

Einkünfte, die unter die Abgeltungssteuer fallen, müssen grundsätzlich nicht mehr in der Einkommensteuererklärung aufgeführt werden.

Der Einbehalt von 25,0 % Kapitalertragsteuer (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. 8,0 % bzw. 9,0 % Kirchensteuer, jeweils gerechnet aus der Kapitalertragsteuer) hat so genannte Abgeltungswirkung.

Unter diese neue Abgeltungssteuer fallen nicht nur die laufenden Erträge, wie z.B. Zinsen, Dividenden, etc., sondern auch Gewinne, ggf. saldiert mit Verlusten aus der Veräußerung der Einkunftsquelle; so z.B. Kursgewinne bei Aktien.

Mit der pauschalen Abgeltung der Einnahmen aus Kapitalvermögen ist ab 2009 der Werbungskostenabzug für Kapitalvermögen ausgeschlossen.

Einzig allein der Sparerpauschbetrag in Höhe von EUR 801 für Ledige bzw. EUR 1.602 bei Verheirateten wird von den Einnahmen abgezogen.

Die tatsächlichen Werbungskosten, wie z.B. Depotgebühren, Finanzierungskosten für fremdfinanzierte Aktiendepots, etc. können nicht mehr als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Nicht unter die Abgeltungssteuer fallen:

- Zinsen aus Darlehen an nahestehende Personen,
- Zinsen aus Gesellschafterdarlehen an Kapitalgesellschaften ab einer 10,0 %-igen Beteiligung,
- Erträge aus Kapitallebensversicherungen mit 50,0 % Steuerpflicht,
- Gewinnanteile aus einer typisch stillen Beteiligung,
- Zinserträge in einem Gewerbebetrieb
- Zinserträge aus Vermietung und Verpachtung
- Gewinne aus dem Verkauf von GmbH-Anteilen ab einer 1,0 %-igen Beteiligung am Nennkapital.

Diese Zinseinnahmen sind weiterhin mit dem persönlichen Steuersatz zwischen 0,0 % und 45,0 % zu versteuern. Werbungskosten für diese Einnahmen sind

dann aber weiterhin steuerlich abzugsfähig.

Die Versteuerung der Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung ist trotz einbehaltenen Abgeltungssteuer möglich!



Statt der Beanspruchung der Abgeltungssteuer von 25,0 % kann eine Veranlagung mit dem persönlichen Steuersatz erfolgen, dann nämlich, wenn der persönliche Einkommensteuersatz unter 25,0 % liegt. Aber auch in diesem Fall gibt es keinen Werbungskostenabzug.

Weiterhin müssen Kapitalerträge nacherklärt werden, wenn Steuerpflicht besteht und eine Abgeltungssteuer nicht einbehalten wurde, z.B.:

- Zinsen von ausländischen Banken,
- Steuererstattungszinsen des Finanzamtes.

Eine Angabe der Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung muss auch dann noch gesondert erfolgen, wenn

- beim Kreditinstitut nicht die Kirchensteuerpflicht erklärt wurde.

Außerdem können die Kapitalerträge freiwillig in der Einkommensteuererklärung erklärt werden, wenn:

- der Sparerpauschbetrag nicht ausgeschöpft wurde,
- Verluste nicht vollständig ausgeglichen wurden oder
- die Richtigkeit des Kapitalertragsteuerabzuges durch die Bank überprüft werden soll,
- wenn der Gesamtsteuersatz – wie bereits erwähnt - unter 25,0 % wegen geringerer Einkünfte oder hoher Sonderausgaben liegt.

Und noch ein Hinweis:

Für Einkünfte aus dem Verkauf von Aktien und von GmbH-Anteilen mit einer Mindestbeteiligung von 1,0 % am Nennkapital der Gesellschaft und bei Halten dieser Beteiligung im Privatvermögen sind diese Einkünfte mit 60,0 % steuerpflichtig und zwar mit einem Regelsteuersatz von 0,0 % bis 45,0 %.

Werbungskosten können dafür auch mit 60,0 % in Abzug gebracht werden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie sich das Recht der Besteuerung von Kapitalerträgen von 2008 auf 2009 verändert.

Anlagentyp	bis Ende 2008	ab 2009
Aktien	steuerfreier Verkauf nach einem Jahr. Dividenden unterliegen dem Halbeinkünfteverfahren.	Abgeltungssteuer auf Kursgewinne und Dividenden
Investmentfonds	steuerfreier Verkauf nach einem Jahr	Abgeltungssteuer auf Kursgewinne und ordentliche Erträge
Fondssparplan	steuerfreier Verkauf nach einem Jahr	Abgeltungssteuer auf Kursgewinne (Verkaufsgewinn)
selbstgenutzte Immobilie	bei Verkauf steuerfrei, wenn Eigennutzung mindestens im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren vorlag	keine Änderung
vermietete Immobilie	Besteuerung des Verkaufsgewinns nur bei Haltedauer von unter 10 Jahren	keine Änderung
geschlossene Immobilienfonds	persönlicher Steuersatz auf Gewinne aus Vermietung und Verpachtung, Verlustzuweisung praktisch aufgehoben. Verkauf der Anteile steuerfrei	keine Änderung
Schiffsfonds	Besteuerung des Gewinn zu 0,1 bis 0,4% des Kommanditkapitals mit dem persönlichen Steuersatz (Tonnagesteuer). Verkauf steuerfrei	keine Änderung
private Rentenversicherung	ESt zum persönlichen Steuersatz auf den Ertragsanteil in den Rentenleistungen	keine Änderung
Riester/Rürup	staatliche Förderung und Ertragsanteil (abhängig vom Renteneintrittsalter) werden nachgelagert (bei Auszahlung) voll mit persönlichem Steuersatz versteuert.	keine Änderung
fondsgebundene Lebensversicherung	Die Hälfte der Erträge wird nach Ablauf mit dem persönlichen Steuersatz belegt, die andere Hälfte ist steuerfrei	"halbe" Abgeltungssteuer, weil die Abgeltungssteuer nur auf die Hälfte der Erträge erhoben wird

Anlagentyp	bis Ende 2008	ab 2009
Kapitallebensversicherung, Abschluss nach dem 01.01.2005, Laufzeit weniger als 12 Jahre oder nicht bis zum 60. Lebensjahr	Erträge werden voll mit dem persönlichen Steuersatz besteuert	Abgeltungssteuer auf alle Erträge
Kapitallebensversicherung, Abschluss nach dem 01.01.2005, Laufzeit mindestens 12 Jahre und bis zum 60. Lebensjahr	Erträge werden zur Hälfte mit dem persönlichen Steuersatz besteuert	Abgeltungssteuer auf die Hälfte aller Erträge
festverzinsliche Wertpapiere	Erträge werden voll mit dem persönlichen Steuersatz besteuert	Abgeltungssteuer auf die Zinsen

Wir bieten unseren Mandanten speziell zusammengestellte Informationen über Interessantes rund um das Steuerrecht. Folgende Hefte stehen aktuell zur Verfügung:

Heft 1 Die Künstlersozialversicherung	10 Seiten
Heft 2 Reisekosten ab 01.01.2009	11 Seiten
Heft 3 Fahrtenbuch führen – aber richtig	9 Seiten
Heft 4 Das neue GmbH-Gesetz 2008	33 Seiten
Heft 5 Aufbewahrungsfristen	6 Seiten
Heft 6 Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz	12 Seiten
Heft 7 Die Unternehmer-Gesellschaft	6 Seiten
Heft 9 Rechnungsstellung, Kassenaufzeichnung und Buchführung	14 Seiten
Heft 10 Die Abgeltungssteuer	11 Seiten
Heft 11 Wissenswertes über das Erbrecht	35 Seiten
Heft 12 Das Erbschaftsteuergesetz 2009	21 Seiten
Heft 14 Vollmacht und Patientenverfügung	32 Seiten

BAUDENKMALE UND GEBÄUDE IN SANIERUNGSGEBIETEN

Sanierungsaufwendungen

- in selbst bewohnten Gebäuden, die als Baudenkmal gelten,
- von Gebäude in Sanierungsgebieten
- und Gebäude in städtebaulichen Entwicklungsbereich

können auf 10 Jahre verteilt wie Sonderausgaben abgezogen werden und zwar mit jährlich 9,0 % der begünstigten Aufwendungen.

Steuerbegünstigt sind nur von der zuständigen Landes- oder Gemeindebehörde bescheinigte Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach § 177 Baugesetzbuch.

Bei Baudenkmalen muss es sich um Aufwendungen handeln, die der Erhaltung dienen oder zur sinnvollen Nutzung erforderlich sind. Nicht gefördert werden Neubauten, z.B. der Wiederaufbau von Gebäuden nach Abriss wesentlicher Teile des Altbaus. Neubauten im steuerlichen Sinne sind auch Dachgeschossausbauten oder Umbauten, soweit damit die Wohnfläche erweitert wird.

Die Bescheinigung der Landes- oder Gemeindebehörde ist ein Grundlagenbescheid, d.h. dieser bindet die Finanzverwaltung.

Die Bindungswirkung hängt jedoch vom Inhalt der Bescheinigung ab. Enthält die Bescheinigung den Hinweis, dass sie nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung sei, prüft das Finanzamt abschließend, ob steuerlich ein sanierter Altbau oder ein schädlicher Neubau vorliegt. Fehlt in der Bescheinigung der Hinweis auf den Prüfungsvorbehalt, muss das Finanzamt die Förderung gewähren, auch wenn im steuerlichen Sinne ein Neubau vorliegt.

BLOCKHEIZKRAFTWERK IM PRIVATHAUSHALT

Im Gegensatz zu Photovoltaikanlagen, die allein der Stromerzeugung dienen, liegt der Zweck von Blockheizkraftwerken in der gleichzeitigen Erzeugung von Wärme für Heizung, Warmwasser und Strom („Kraft-Wärme-Kopplung“).

Wird die Anlage mit Biomasse betrieben, z.B. mit Holzpellets oder Pflanzenöl, wird wie bei Photovoltaikanlagen regelmäßig der gesamte erzeugte Strom ins öffentliche Netz eingespeist. Bei Anlagen, die konventionell mit Heizöl, Erdgas oder Flüssiggas betrieben werden, dient der erzeugte Strom vorrangig dem eigenen Bedarf und nur der nicht selbst benötigte Strom wird an den Netzbetreiber veräußert.



Umsatzsteuerlich werden Privatleute durch das regelmäßige Einspeisen von Strom ins öffentliche Netz zu Unternehmern.

Die Lieferung von Strom unterliegt damit der Umsatzsteuer. Wenn die Anlage nur anteilig entsprechend der unternehmerischen Nutzung dem Unternehmensbereich zugeordnet wird, kann aus den Anschaffungskosten und den laufenden Kosten die

darin enthaltene Umsatzsteuer auch nur anteilig als Vorsteuer abgezogen werden.

Blockheizkraftwerke sind häufig mit Messeinrichtungen ausgestattet, aus denen sich der Umfang des ins Netz eingespeisten Stroms sowie des privaten Stromverbrauchs und der erzeugten Wärme ergibt. Ansonsten erfolgt die Aufteilung zwischen kommerzieller und privater Nutzung nach den Angaben des Herstellers. Alternativ kann die Anlage vollständig dem Unternehmensbereich zugeordnet werden, wodurch der volle Vorsteuerabzug gesichert wird.

In diesem Fall unterliegen aber auch der selbst verwendete Strom und die gesamte Wärmeerzeugung der Umsatzsteuer. Der höheren Vorsteuererstattung bei Anschaffung der Anlage steht damit eine höhere Belastung mit Umsatzsteuer in den Folgejahren gegenüber.

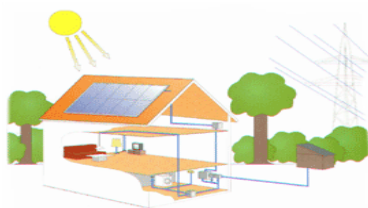
PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Für Strom aus einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von bis zu 30 kW beträgt die Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 43,01 ct je Kilowattstunde (kWh).

Seit dem 01.01.2009 ist es nicht mehr erforderlich, den Strom ins öffentliche Netz einzuspeisen. Bei Selbstverbrauch

durch den Anlagenbetreiber wird eine reduzierte Vergütung von 25,01 ct je kWh gezahlt. Dafür verringert sich der Bedarf des Anlagenbetreibers an Strom aus dem öffentlichen Netz.

Umsatzsteuerlich gilt der Betreiber einer Photovoltaikanlage als Unternehmer. Dem Netzbetreiber stellt er den gelieferten Strom zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung und hat dafür den Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten der Anlage und den laufenden Betriebskosten, nicht jedoch aus den übrigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Hauses, auf dessen Dach die Anlage montiert wird.



Bemessungsgrundlage für die Stromlieferung sind in jedem Fall 43,01 ct je kWh, auch wenn wegen Selbstverbrauchs nur die reduzierte Vergütung gezahlt wird. Ein Vorsteuerabzug aus privat verbrauchtem Strom aus dem öffentlichen Netz ist nicht möglich, auch nicht bis zur Höhe der umsatzsteuerpflichtig ins öffentliche Netz eingespeisten Strommenge.

Einkommensteuerlich führt die Erzeugung von Solarstrom zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Der Betreiber versteuert 43,01 ct je kWh erzeugtem Strom. Er kann die Abschreibung der Anlage und die laufenden Betriebskosten als Betriebsausgabe abziehen. Die Abschreibungsdauer für eine auf ein Gebäudedach aufgesetzte Photovoltaikanlage („Aufdachanlage“) beträgt 20 Jahre.

Gewerbsteuer fällt wegen des Freibetrags von EUR 24.500 in der Regel nicht an.

Bei Erwerb eines Eigenheims mit vorhandener Photovoltaikanlage unterliegt das anteilige Entgelt für die Anlage nicht der Grunderwerbsteuer, sofern es sich um eine Aufdachanlage und nicht um eine dachintegrierten oder dachersetzenden Anlage handelt. Bei Aufdachanlagen ist daher darauf zu achten, dass der auf die Anlage entfallende Kaufpreis im Grundstückskaufvertrag gesondert ausgewiesen wird.

ÄNDERUNG WOHNUNGS- BAUPRÄMIEN-GESETZ

Über Guthaben aus Bausparverträgen sowie über die hierfür gewährte Wohnungs-

bauprämie, deren Vertragsabschluss bis zum 31.12.2008 lag, kann nach Ablauf der 7-jährigen Bindungsfrist frei verfügt werden.

Bei Vertragsabschluss seit 01.01.2009 ist keine freie Verfügung möglich. Das Guthaben muss unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet werden, z.B. zur Tilgung eines Anschaffungsdarlehens für eine selbst genutzte Wohnung.

Bei schädlicher Verwendung wird die jährlich festgesetzte Wohnungsbauprämie nicht ausgezahlt.

Ausnahmen gibt es bei Bausparern, die bei Vertragsabschluss das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese können nach Ablauf von 7 Jahren frei verfügen. Ebenso in sozialen Härtefällen, z.B. bei Tod eines Ehegatten.

Unverändert geblieben ist die Einkommensgrenze, wonach die Wohnungsbauprämie nur bis zu einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von EUR 25.600 bei Ledigen und EUR 51.200 bei Verheirateten gewährt wird.

BETRIEBLICHE GESUNDHEITSFÖRDERUNG

Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes ihrer Arbeitnehmer sind seit dem Kalenderjahr 2008 steuer- und sozialversicherungsfrei.



Begünstigt sind nur solche Leistungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden und somit keine Entgeltumwandlungen darstellen.

Die begünstigten Leistungen müssen nach den Anforderungen des § 20 und § 20a Sozialgesetzbuch V erfolgen.

Beispiele hierzu können sein:

- Reduzierung von Bewegungsmangel (z.B. Lauftraining),
- Vermeidung von Fehlernährung und Übergewicht (z.B. Kurse zur gesunden Ernährung),
- Stressbewältigung und Entspannung (z.B. Autogenes Training),
- Bekämpfung des Suchtmittelkonsums (z.B. Rauchentwöhnung),

- Verringerung arbeitsbedingter, körperlicher Belastungen (z.B. Einrichtung eines Fitnessraums in der Firma oder gesundheitsgerechte Gemeinschaftsverpflegung).

Begünstigt sind Maßnahmen, die der Arbeitgeber selbst im Betrieb anbietet und Zuschüsse des Arbeitgebers für externe Maßnahmen. Nicht begünstigt sind jedoch Zuschüsse zum allgemeinen Mitgliedsbeitrag des Arbeitnehmers zu einem Sportverein oder Fitnessclub.

KINDERGELD UND FREIBETRÄGE

Der Bundesrat hat am 18.12.2009 seine Zustimmung zum Wachstumsbeschleunigungsgesetz erteilt. Damit wird das Kindergeld ab dem 01.01.2010 um EUR 20 je Kind erhöht und zwar auf

- EUR 184 für das 1. und 2. Kind,
- EUR 190 für das 3. Kind und
- EUR 215 für jedes weitere Kind.

Auch der Kinderfreibetrag und Betreuungsfreibetrag wird zum 01.01.2010 erhöht:

- der Kinderfreibetrag je Elternteil auf EUR 2.184 (bis 2009 EUR 1.932) und
- der Betreuungsfreibetrag je Elternteil auf EUR 1.320 (bis 2009 EUR 1.080).

Zusammenveranlagte Eltern können dann ab 2010 EUR 7.008 je Kind abziehen (bis 2009 EUR 6.024).

Auf die Steuerersparnis aus den Freibeträgen wird jedoch das Kindergeld angerechnet.

Kindergeld oder Kinderfreibetrag und Betreuungsfreibetrag entfallen ab 2010 bei eigenen Einkünften und Bezügen des Kindes ab 18 Jahren über EUR 8.004 (bis 2009 EUR 7.680).

BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZEN UND BEITRAGSSÄTZE 2010 IN DER SOZIALVERSICHERUNG

Alte Länder

	Jährlich in EUR	Monatlich in EUR	Beitrags- satz in %
Gesetzliche Rentenversicherung	66.000	5.500	19,9
Arbeitslosenversicherung	66.000	5.500	2,8
Krankenversicherung	45.000	3.750	14,9
Pflegeversicherung	45.000	3.750	1,95 oder 2,2

Bezugsgrößen	30.660	2.555	
--------------	--------	-------	--

Neue Länder

	Jährlich in EUR	Monatlich in EUR	Beitrags- satz in %
Gesetzliche Rentenversicherung	55.800	4.650	19,9
Arbeitslosenversicherung	55.800	4.650	2,8
Krankenversicherung	45.000	3.750	14,9
Pflegeversicherung	45.000	3.750	1,95 oder 2,2
Bezugsgrößen	26.040	2.170	

Wenn Sie Fragen haben zu einer Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung oder über die richtige Gestaltung von Testamenten, wir helfen weiter.

Wir laden Sie auch gerne zu unserem Vortrag

„Von der Vorsorgevollmacht, Testament zur Vermögensübertragung und Unternehmensnachfolge“

ein.

Freitag 12.03.2010
von 14 bis 17 Uhr
in dem Seminarraum in der
Wamser Steuerberatungsgesellschaft

Referenten zu diesem Thema sind:

Bernhard Wacker, Notar a. D.,
Susanne Geiger, Dipl. Sozialpädagogin
und Wirtschaftsmediatorin,
Gerhardt Wamser, Steuerberater und
Rechtsbeistand

IMPRESSUM

Herausgeber:

WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH, Nürnberg
und WAMSER & COLLEGEN Steuerberatungsgesellschaft mbH, Elsterberg

www.wamsergmbh.de

Druck:

WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH, Nürnberg

Rechte:

ausschließlich bei WAMSER Steuerberatungsgesellschaft mbH, WAMSER & COLLEGEN Steuerberatungsgesellschaft mbH

Vorstehende Informationen wurden wieder für Sie zusammengestellt und sollen Ihnen einen Einblick über den derzeitigen Rechtsstand in der Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie mögliche Gestaltungshinweise geben.

Nachdem jedoch Sachverhalte verkürzt oder vereinfacht wiedergegeben wurden, muss jede Gewährleistung ausgeschlossen werden. Bitte setzen Sie sich mit unseren Mitarbeitern in Verbindung, wenn Sie weitere Informationen zu den einzelnen Themen auf Ihren speziellen Anwendungsfall wünschen.